

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU

Bereich 3 - Wasserrecht

GEMEINDEAMT IRSCHEN

- 2. Mai 2024

Bezirk Spittal an der Drau

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

LAND  KÄRNTEN

Datum	02.05.2024
Zahl	SP5-NWE-1714/2010 (029/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Nadja Seebacher
Telefon	050 536 62211
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i),
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
Wasserkraftanlage am Simmerlacher Bach
auf den Grundstücken Nr. 59/8, 57/1, 57/3, 57/4, 57/5, 40/1, 40/2, 40/4,
37/7, .94, 38/2, 37/6, 697/5 und 697/1, alle KG 73119 Simmerlach.
Ansuchen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 11.05.2010 hat die KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG unter Vorlage von Projektunterlagen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für **den Betrieb der Wasserkraftanlage am Simmerlacher Bach** (Wasserbuch PZ 206/4513) auf den im Betreff genannten Grundstücken angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 03. Juli 2024

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** im **Gemeindeamt Irschen, 9773 Irschen 41, an.**

Verhandlungsleiter: Mag. René Kopenig

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 02.07.2024 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 12, 15, 21 Abs. 3, 32, 98, 102, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 5, 9 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert LGBl. Nr. 36/2022;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. René Kopenig

Ergeht an:

Gemeinde Irschen, 9773 Irschen 41; mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 02.05.2024

abgenommen am: 03.07.2024